

**Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen
von den Ländern auf das Reich.
Vom 29. Juli 1921.**

(RGBl. 1921 S. 961)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der nachfolgende Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich wird genehmigt und tritt - unbeschadet seiner Eigenschaft als Vertrag - mit Wirkung vom 1. April 1921 als Gesetz in Kraft.

Die Behörden der Länder sind verpflichtet, dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zum Zwecke der Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung ihrer auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen jede Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, sowie für die Erledigung der Erinnerungen des Rechnungshofs Sorge zu tragen. Die Art und Durchführung der Rechnungsprüfung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, wegen Ausführung schwebender Wasserstraßenpläne mit den beteiligten Landesregierungen Verträge vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Reichshaushaltsplan abzuschließen. Sie wird gleichzeitig ermächtigt, für Schuldverschreibungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, welche zur Ausführung der Wasserstraßenpläne unter Beteiligung des Reichs gebildet werden, Bürgschaft zu übernehmen.

Berlin, den 29. Juli 1921

**Der Reichspräsident
Ebert**

**Der Reichsverkehrsminister
Groener**

Staatsvertrag,

betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags

§ 1

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über
 - a) die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis - Anlage A - aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;
 - b) die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;
 - c) die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, Mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.
3. Über die nach den Vereinbarungen unter Abs. 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reiches bedürfen.

§ 2

Das dem Reiche zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) An den Haffen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem Reiche an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.
- b) Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.
- c) Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3

1. Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. Jedoch verbleiben die von den Ländern erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die

Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

2. Erworbene Recht Dritter an Wasserkräften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu. Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es

hierbei sein Bewenden. Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, dass die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4

1. Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reiches über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind.
2. Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministerium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwicklung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.
3. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlass des Eigentumswechsels weder vom Reiche, noch von den Ländern, noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.
4. Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährlich Entschädigung weiterzubenutzen. Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt, dem Reiche die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs zulässig. In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

§ 5

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 6

1. Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:
 - a) Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrages auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65,83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.
 - b) Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.
 - c) Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.
2. Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stande vom 1. April 1921.

3. Die Abfindung erfolgt, soweit eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4-prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

§ 7

Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

§ 8

1. Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.
2. Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlass zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen

§ 11

Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schifffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. Im Übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Abs. 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

§ 12

Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.
- b) Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eines Landeszentralbehörde nach Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse zu Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.
Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.
- c) Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrecht ausüben, verbleiben bei diesen Behörden.
- d) Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und der Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich

ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe A X oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen.

Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befasst sind, der Zustimmung der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

- e) Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, dass das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13

Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flussgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichst Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14

Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäft der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Landeswasserstraßenwesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

§ 15

Die Gesetz und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16

Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten, soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder - namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung - nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schifffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, dass kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und dass die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

2. Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in der Zusammenstellung – Anlage B – enthaltenen Bauausführungen.

§ 19

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, dass Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums

§ 21

Für die aus Anlass dieses Vertrages in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten der Länder gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 27.

§ 22

1. Die Beamten werden mit ihrem Übertritt in den Reichsdienst Reichsbeamte.
2. Die Beamten sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrags, längstens jedoch bis zum 30. September 1921, schriftlich oder zu Protokoll ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären.
3. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.
4. Die Länder verpflichten sich, diese Beamten gegen Erstattung ihres Dienstinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichswasserstraßenverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitglied, einem Angehörigen der Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 23

1. Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den Reichssätzen.
2. An regelmäßigem Dienstinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1921 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinen Dienstbezügen aufgerückt wäre. Besoldungsänderungen, die nach dem 30. Juni 1920 vorgenommen worden sind und über die am 1. April 1921 gültige Reichsbesoldungsordnung hinausgehen, bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt; das gleiche gilt von Höherstufungen einzelner Beamten und Beamtenklassen. Erreichen die Dienstbezüge im Reichsdienst die nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönlich Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltstfähig zu erklären, als der Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltstfähigen Betrags erforderlich ist.

§ 24

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Beamten als Wartegeld, Ruhegehalt, sowie Witwen- und Waisengeld mindestens die Gesamtbezüge, welche nach den am 31. März 1921 geltenden Bestimmungen und Besoldungsätzen der Länder zu gewähren wären, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch die nach dem 30. Juni 1920 von den Ländern erlassenen allgemeinen

Besoldungsgrundsätze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt, soweit sie über die am 1. April 1921 gültigen, vom Reich erlassenen entsprechenden Bestimmungen hinausgehen.

§ 25

1. Die Vorschriften der §§ 23, 24 gelten vorbehaltlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117).
2. Mit Rücksicht darauf, dass die Bayerische Regierung die Gültigkeit des vorbezeichneten Gesetzes bestreitet und sich die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs hierüber vorbehalten hat, gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 1 und § 216 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn das Gesetz für rechtsungültig erklärt wird.

§ 26

1. Das Reich gewährleistet den Beamten und den Beamtenanwärtern die in den Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten so weit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.
2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.
3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher im Lande geltenden Grundsätzen zu führen.
4. Damit die Wartezeit bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Übergangs auf das Reich keine Verschlechterung erfährt, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts von 1920 unter Berücksichtigung der Vorschriften im Abs. 1 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seine Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten so weit für ruhegehaltstfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei späterer Stellenbesetzung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reich und Beamten oder Beamtenanwärtern darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Landesregierung treffen. Kommt zwischen dem Reich und dem Beamten oder Anwärter eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitgliedern, einem von der Landesregierung bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienort des Beamten oder Anwärters zuständigen Landesgerichts ernannt.

§ 27

Ein in den Ländern am 31. März 1921 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 28

Das Reich tritt gegenüber den auf Grund dieses Vertrags in den Dienst des Reichsverkehrsministeriums übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1921 gültigen Dienst- und Tarifverträge ein.

§ 29

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 26.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, dass dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.
2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden , soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

§ 31

1. Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vgl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.
2. Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen den Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32

Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Verträge beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind

Die Reichsregierung

Die Preußische Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung

Die Sächsische Staatsregierung

Die Württembergische Staatsregierung

Die Badische Staatsregierung

Die Hessische Staatsregierung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staats-
regierung

Die Braunschweigische Staatsregierung

Die Oldenburgische Staatsregierung

Die Anhaltische Staatsregierung

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

Die Lippische Staatsregierung

Der Senat der Freien und Hansestadt
Lübeck

Die Mecklenburg-Strelitzsche Staats-
regierung

Anlage A
zum Staatsvertrage, betreffend den
Übergang
der Wasserstraßen von den Ländern auf
das
Reich
(RGBl. 1921 S. 970)

Verzeichnis

der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

Ifde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
I. Preußen			
a. Natürliche Wasserstraßen			
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
2	Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
3	Angerapp, Untere auch Pregel genannt	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
5	Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg	Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree (Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krimnick-, Zeuthener- nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Zernsdorfer Lanke), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossinsee und Gr. Zug) Gosener Graben	Einmündung der Storkower Gewässer Südufer des Dämeritzsees	Spree Seddin-See
7	Deine	Pregel	Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder) mit Kamminer Bodden	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südende des Audorfer Sees	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
10	Elbe mit Norderelbe, Süderelbe (einschl. Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg-Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth einschl. Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnemelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschl. Dwarssloch)	Landesgrenze	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
11	Elbingfluß	Drausensee	Frisches Haff

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
12	Ems	Schönefliether Wehr	Nordsee, Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel
13	Emster Gewässer (Klostersee, Nahmitzer Strenggraben, Neetzener See, Emster Kanal, Rietzer See nebst Moorsee und Streug)	Klostersee	Havel
14	Este	Mühle in Buxtehude	Elbe
15	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg a. d. Elbe	Elbe
16	Frisches Haff mit Königsberger Seekanal	-----	Hafen von Pillau, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe
17	Fulda (wegen der Fulda oberhalb Cassel siehe Bemerkung am Schluß)	Kreisgrenze unterhalb Mecklar	Weser
18	Gerade Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Wittinnis Ost	Kurisches Haff
19	Gilge (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung vom Ruß	Kurisches Haff
20	Griethauser Altrhein	Griethauser Fährdamm	Rhein
21	Groß-Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See	-----	-----
22	Hase	Unterhalb Meppen	Emsfluß
23	Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel, Friedrichsthaler, Oranienburger, Spandauer und Pichelsdorfer Havel nebst Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wannsee, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Petzien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Zernsee, Göttingsee, Brandenburger Havel nebst Trebelsee, Beetzsee bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Mörsersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel) mit Tegeler See, Glindowsee Wublitz nebst Schlänitzsee Pritzerber See.	Landesgrenze Abschlußdamm bei Ütz	Elbe Havel
24	Hotzenplotz	Mühle bei Krappitz	Oder
25	Ilmenau	Abtzmühle zu Lüneburg	Elbe
26	Katharinengraben und -See	Forstablage	Oder-Spree-Kanal
27	Klodnitz	Eisenbahnbrücke südlich Sosnitz	Oder
28	Krückau	Wassermühle zu Elmshorn	Elbe
29	Kurisches Haff	-----	-----
30	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Rhein

Ifde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
31	Leda	Landesgrenze	Emsfluß
32	Leine mit Ihme	Wehr am Schnellen Graben in Hannover	Aller
33	Lesum	Zusammenfluß von Hamme und Wümme	Weser
34	Löcknitz mit Möllen-, Peetz- und Werl-See	Möllensee	Flakensee
35	Lühe	Mühle in Horneburg	Elbe
36	Lychener Gewässer mit Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz und Haussee.	Lychener Floßwehr	Havel
37	Main	Bayerische Grenze	Hessische Grenze
38	Memel von den Mündungsarmen nur Gilge, Ruß, Skirwieth, Gerade Ost und Wittinnis Ost	Reichsgrenze	Kurisches Haff
39	Mosel	Reichsgrenze	Rhein
40	Neiße, Lausitzer, Mündungstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
41	Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff
42	Netze mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze	Mündung der Küddow	Warthe
43	Nogat von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne	Weichsel	Frisches Haff
44	Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
45	Oder mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mündungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (siehe diese, Stettiner Haff sowie unter b) Künstliche Wasserstraßen: Breslauer Umgehungskanäle und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)	Reichsgrenze	Ostsee
46	Oderberger Gewässer (Alte Oder, Oderberger und Lieper See nebst Wriezener Alte Oder und Freienwalder Landgraben	Finowkanal Damnbrücke in Wriezen Stadtbrücke in Freienwalde	Oder Oderberger Gewässer Wriezener Alte Oder
47	Oldersumer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß
48	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
49	Peenefluß	Landesgrenze	Peenestrom
50	Peenestrom (siehe Oder) mit Achterwasser und Krumminer Wieck	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekante vor der Nordwestecke der Peenemünder Schanze mit dem nördlichsten Punkte der gegenüberliegenden Landzunge
51	Pinnau	Straßenbrücke bei Pinneberg	Elbe
52	Pregel (siehe auch Angerapp, Untere)	Zusammenfluß von Angerapp und Inster	Frisches Haff

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
53	Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ücker
54	Recknitz mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow und Rinne am Bock	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow - Plennin	Ostsee, Verbindungslinie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischermarke auf dem Südgellen
55	Riewendtsee und Obere Beetz-Seen mit Strängen	Riewendtsee	Pählbrücke
56	Rhein	Landesgrenze	Reichsgrenze
57	Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal)	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
58	Rheinsberger Gewässer (Grienericksee, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlaborbnkanal und –see nebst Mehltitzsee, Hüttenkanal, Tietzowsee, Prebelowkanal, Prebelowsee und Schleusenkanal) mit Dallgowsee und –kanal sowie Bikowsee und -kanal	Grienericksee	Pälitzbrücke
59	Röricke	2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder	Oder
60	Rüdersdorfer Gewässer südlicher Teil mit Flakensee (nördlicher Teil siehe unter b) Künstliche Wasserstraßen)	Woltersdorfer Schleuse	Spree
61	Ruhr (wegen der Ruhr oberhalb Mülheim siehe Bemerkung am Schluß)	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
62	Ruß (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
63	Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
64	Saale	Einmündung der Unstrut	Elbe
65	Saar (s. Bemerkung am Schluß)	Reichsgrenze	Mosel
66	Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Baltischen Mühle	Ostsee
67	Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
68	Skirwieth (s. Memel) von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
69	Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider
70	Spree (Mündungsstrecke der Drahendorfer Spree, Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel See, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal – Kupfergraben – und Untere Spree) mit Kersdorfer See	Flutkrug	Havel

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
71	Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See	-----	-----
72	Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
73	Storkower Gewässer mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See	Scharmützelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungsline der Seekanten der Molenköpfe
75	Templiner Gewässer (Labüskesee und –kanal, Fähr- nebst Zaarsee, Bruchsee nebst Gleuensee und Gleuenfließ, Templiner-See und –Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser)	Labüskesee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Landesgrenze
77	Ücker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer (Kl. und Gr. Wentow-See)	Polzowfließ	Wentow-Kanal
82	Werbellinsee	----	Werbellinkanal
83	Werra (s. Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Weser
84	Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungsline zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Opstedter Baches (Hamburgische Grenze)
85	Wittinnis Ost (s. Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
86	Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungsline der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
87	Wümme	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootensee und -kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
b. Künstliche Wasserstraßen			
89	Berliner Kanäle: Landwehrkanal Luisenstädtischer Kanal Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal Berlin-Charlottenburger Verbindungs Kanal	Spree Landwehrkanal Spree Spree	Spree Spree Berlin-Charlottenburger Verbindungs Kanal Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal
90	Breslauer Umgehungs Kanäle	Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Landesgrenze
93	Finowkanal soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Hohenzollernkanals mit Oranienburger und Malzer Kanal	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Liepe
94	Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Berlin-Hohensaaten) soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Oranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Lehnitzsee	Berlin – Charlottenburger Verbindungs Kanal	Oder
98	Ihlekanal	Plauer Kanal	Elbe
99	Klodnitzkanal	Gleiwitz	Oder bei Cosel
100	Lippe-Seitenkanal (in Ausführung).	Lippstadt	Rhein bei Wesel
101	Masurischer Kanal (in Ausführung)	Mauersee	Alle
102	Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal
103	Oder-Spree-Kanal einschl. Kl. Müllroser See (soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See).	Oder	Seddinsee
104	Papenburger Sielkanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
105	Plauer Kanal mit Baggerelbe	Wendsee Kupierung bei Derben	Elbe Plauer Kanal
106	Rhein-Weser-Kanal (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den 'Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
107	Rüdersdorfer Gewässer nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalksee (südlicher Teil siehe Natürliche Wasserstraßen)	Hohle See	Woltersdorfer Schleuse

Ifde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
108	Sakrow-Paretzer Kanal soweit nicht Bestandteil der Wublitz mit Weiße und Fahrländer See	Jungfersee	Havel
109	Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
110	Silokanal	Beetzsee	Quenzsee
111	Spoyskanal	Cleve	Altrhein
112	Verbindungskanal zum Dortmund-Ems- Kanal	Emder Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
113	Voßkanal	Havel	Finowkanal
114	Wentowkanal	Gr. Wentowsee	Havel
115	Werbellinkanal	Werbellinsee	Hohenzollernkanal
II. Bayern			
116	Rhein	Die bayerische Strecke längs der Pfalz	
117	Main	Bamberg	Landesgrenze
118	Donau	Kelheim	Reichsgrenze
119	Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den dazu gehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl	Bamberg	Kelheim
III. Sachsen			
120	Elbe	Reichsgrenze	Landesgrenze
IV. Württemberg			
121	Neckar	Plochingen	Landesgrenze
V. Baden			
122	Rhein	Basel	Landesgrenze
123	Neckar	Landesgrenze	Rhein
124	Main	Strecke längs der Landesgrenze	
VI. Hessen			
125	Rhein	Die zum Lande gehörige Strecke	
126	Main	Desgl.	
127	Neckar	Desgl.	
128	Lahn (s. Bemerkung am Schluß)	Gießen	Landesgrenze
VII. Hamburg			
129	Elbe (mit der Norderelbe, Süderelbe, dem Reiherstieg, dem Köhlbrand und der alten Süderelbe)	Die zum Lande gehörigen Stromteile von Geesthacht bis zur Mündung	

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
VIII. Mecklenburg-Schwerin			
130	Elbe	Teilstecken bei Dömitz und Boitzenburg	
131	Warnow	Güstrow	Rostock
132	Elde	Plau	Elbe
133	Havel	Bolt	Landesgrenze
134	Peene	Malchin	Landesgrenze
135	Mecklenburgische Oberseen einschl. des Eldearnes Buchholzer Mühle		
IX. Braunschweig			
136	Weser	Die zum Lande gehörigen Strecken	
X. Oldenburg			
137	Weser (Außenweser und Unterweser mit den Nebenarmen)	Längs der Landesgrenze	
138	Hunte (mit Nebenarmen)	Oldenburg	Weser
139	Ems-Hunte-Kanal	Landesgrenze	Hunte bei Oldenburg
XI. Anhalt			
140	Elbe	Die zum Lande gehörige Strecke	
141	Saale	Desgl.	
XII. Bremen			
142	Weser, Große (einschl. der Alten Weser und der Kleinen Weser)	Landesgrenze bei Habenhausen am linken und bei Hemelingen am rechten Ufer	Oldenburgische und preußische Grenze bei Vegesack
143	Lesum	Die zu Bremen gehörige Flußhälfte	
144	Wümme	Desgl.	
145	Ochtum, Mündungsstrecke	km 14,25 der Flußstationierung	Landesgrenze
XIII. Lippe			
146	Weser	Die linksseitige Stromhälfte längs der Landesgrenze	
XIV. Lübeck			
147	Elbe-Trave-Kanal	Landesgrenze	Geniner Brücke

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
XV. Mecklenburg-Strelitz			
148	Havel	Landesgrenze mit Mecklenburg-Schwerin	Landesgrenze mit Preußen unterhalb Fürstenberg
149	Kammerkanal (einschl. Havel von der Woblitz bis zum Labussee).	Neustrelitz	Havelwasserstraße

Bemerkung zu lfd. Nr. 17, 30, 61, 65, 83 und 128.

Die Fulda oberhalb Cassel, die Lahn, die Ruhr oberhalb Mülheim, die Saar und die Werra werden nicht im Verfolg des Artikels 97 der Reichsverfassung, sondern auf Grund besonderer Vereinbarung auf das Reich übernommen.

Anlage B
zum Staatsvertrage, betreffend den
Übergang
der Wasserstraßen von den Ländern auf
das Reich.

Nachweisung
der begonnenen Bauten

A. Preußen

1. Vertiefung, Verbreiterung und Befestigung des Königsberger Seekanals.
2. Verbesserung der Schifffahrtstraße Stettin - Swinemünde.
3. Durchbauung großer Tiefen in der Hafeneinfahrt von Swinemünde.
4. Uferschutzbauten an der Ostseeküste von Jershöft.
5. Verbesserung der Oderschifffahrtstraße bei Breslau im Zusammenhange mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179).
6. Schadloshaltung der durch die Stauwirkung der kanalisierten Oder geschädigten Anlieger.
7. Bau eines Deckwerks vor dem Gribower Lug an der Elbe.
8. Bau eines Uferdeckwerks vor dem Müggendorfer Schardeich an der Elbe.
9. Neubau der Schiffswerft und des Bauhofs für die Elbstrombauverwaltung in Rothensee.
10. Weiterer Ausbau der Halligschutzwerte.
11. Bau einer Strandmauer im Norden von Wittdün auf der Insel Amrum.
12. Ausbau der Weser auf der Strecke von Minden bis Bremen.
13. Herstellung von Schiffsliegeplätzen am Ems-Weser-Kanal bei Minden und Lohnde.
14. Verstärkung der Dämme des Ems-Weser-Kanals.
15. Befestigung der domänen- und forstfiskalischen Weserufer zwischen Stolzenau und Hemelingen.
16. Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung.
17. Instandsetzung des Strandschutzwerts auf Baltrum.
18. Verlängerung des Dünenschutzwerts auf Norderney.
19. Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse in der Fischerbalje vor Borkum.
20. Herstellung von Schiffsliegeplätzen an der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede.
21. Bau einer dritten Schleuse bei Münster.
22. Bau einer zweiten Schleuse bei Hüntel (Dortmund-Ems-Kanal).
23. Höherführung von Uferbefestigungen am Rhein-Herne-Kanal.
24. Herstellung hölzerner Dalben in den Vorhäfen des Rhein-Herne-Kanals.
25. Fortführung der Mainkanalisierung oberhalb Offenbach.
26. Beseitigung der durch die Sturmfluten im Winter 1913/14 an den wasserbaufiskalischen Anlagen und Dünen der Ostseeküste verursachten Schäden.
27. Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1917/18 an den fiskalischen Anlagen des Hafengebäudes Pillau verursachten Schäden.

28. Bauten im Odergebiet nach den Gesetzen vom 4. August 1904, betreffend die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, um vom 30. Juni 1913, betreffend Ausbau der Oder unterhalb Breslau und Anlage eines Staubeckens in der Glatzer Neiße bei Ottmachau, soweit die Arbeiten der Verbesserung der Schifffahrtstraße dienen und deshalb der Reichswasserstraßenverwaltung zur Last fallen.
29. Herstellung eines Schifffahrtkanals vom Rhein zur Weser (Rhein-Herne-Kanal und Ems-Weser-Kanal mit Anschluss an Hannover), Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm, Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt, Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser, Herstellung eines Großschifffahrtweges Berlin – Stettin, Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bei Breslau, einschließlich Anlage von Staubecken.
(Gesetz vom 1. April 1905 sowie Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb, vom 17. Juli 1907 und Nachtragsgesetze vom 8. Mai 1916 und vom 11. Juli 1917.)
30. Bau eines Schifffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Allenburg – Masurischer Kanal –
(Gesetz vom 14. Mai 1908).
31. Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal.
(Gesetz vom 30. April 1913 und Nachtragsentwurf von 1920.)
32. Fortsetzung der Notstandsarbeiten auf der Kanalstrecke Hannover-Peine mit Anschluss nach Hildesheim, am Ihle-Plauer-Kanal und am Oder-Spree-Kanal unter Teilung der Kosten nach den getroffenen Abkommen über den Mittellandkanal.

B. Bayern

1. Mainkanalisierung von Offenbach bis Aschaffenburg einschließlich der Hafenanlage bei Leider.
2. Wehr- und Kraftanlage bei Bischberg.
3. Niederwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg.

C. Sachsen

1. Schutzhafen bei Wendischfähre.
2. Niedrigwasserregulierung der Elbe.

D. Württemberg

E. Baden

1. Rheinregulierung Straßburg-Sondernheim.
2. Arbeiten der allgemeinen Rheinkorrektion.

3. Zeilenbauten zur Schiffbarmachung des Neckars.

F. Hessen

G. Hamburg

1. Ausbau der Borghorster Bucht.
2. Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschifffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag).

H. Mecklenburg-Schwerin

1. Warnowregulierung zwischen Rostock und Bützow nebst Vertiefung des Bützow-Güstrower Schifffahrtskanals.
2. Verbesserungsarbeiten auf Strecken der Eldewasserstraße zwischen Parchim und Dömitz sowie der Störwasserstraße.

J. Braunschweig

Regulierung der mit Preußen gemeinschaftlichen Weserstrecke bei Corvey.

K. Oldenburg

1. Fertigstellung des Umlaufkanals als Schifffahrtskanal oberhalb der Stadt Oldenburg mit der Anschlussstrecke des Osterburger Kanals.
2. Verlegung von der Stromführung dienenden Deichen an der unteren Hunte – km 6,2 bis 6,5 Yprump, km 7,5 bis 8,7 Reithörn-Köhlershütte, km 9,8 bis 10,9 oberhalb Brunsfähr, km 11,7 bis 12,0 oberhalb Hollerbucht, km 12,8 bis 13,7 unterhalb Hollersiel, km 14,7 bis 15,0 gegenüber dem Judenloch –

L. Anhalt

M. Bremen

1. Bei der Unterweser Herstellung eines Fahrwassers, das für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht.
2. Bei der Außenweser die Fortsetzung der Vertiefungsarbeiten von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremerhavener Null.

N. Lippe

O. Lübeck

P. Mecklenburg-Strelitz

Ausbau des Kammerkanals von Neustrelitz bis Priepert.